

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Turngau Odenwald e.V. (nachfolgend „Turngau“ genannt) ist der Zusammenschluss von Turn- und Sportvereinen, Abteilungen im Turngau.
- (2) Der Turngau gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband e.V. (HTV) im Deutschen Turner Bund e.V. (DTB) an. Für den Turngau gilt übergeordnet die [Satzung](#) des HTV.
- (3) Der Turngau ist beim Amtsgericht Darmstadt Nr. VR30975 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Reinheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Turngau fördert das Turnen in seiner Vielfältigkeit. Er bekennt sich zur olympischen Idee. Der Turngau fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Sicherung einer lebenswerten Umwelt. Der TGO ist der Verband für Freizeit-, Gesundheits-, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen und Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.
- (2) Aufgaben des Turngaues sind
 - a) die Förderung der Gründung von neuen Turn- und Sportvereinen sowie deren laufenden Betreuung im Sinne der Aufgaben und Ziele des DTB,
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens in wirkungsvoller Weise,
 - c) die Durchführung von turnerischen Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten, Spielrunden und Turnieren sowie von Veranstaltungen des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterbildung.
- (3) Der Turngau fördert in seinen Vereinen ein vielseitiges geselliges Leben wie auch die Pflege der turnerischen Kultur.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bestreitet seine Ausgaben aus Zuweisungen der Verbände und der Gebietskörperschaften, Einnahmen bei Veranstaltungen, Gebühren, Stiftungen und Spenden. Der Turngau erhebt keine Beiträge.
- (3) Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues. Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des Turngaus haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der Beschlüsse des Gauvorstandes und der steuerlich zulässigen Grenzen.
- (4) Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand des Turngaus ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Gauturntag festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben erhalten.
- (6) Der Turngau kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich tätige Kräfte beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Turngaues wird ein Turn -/ein Sportverein, eine Abteilung mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V.
Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem Turngau angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des HTV und DTB sowie deren Mitglieder einzeln als Angehörige des Turngaues, des HTV als auch des DTB.
- (2) Mit der Aufnahme in den Turngau erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Turn - oder eines Sportvereines endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den Landessportbund Hessen mit Zustimmung des Hessischen Turnverbandes vorgenommen werden (§ 12 Abs.3 Satz 1 der Satzung des lsb h).

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (4) Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der [Satzung](#) des Landessportbundes Hessen (§ 12, Mitgliedschaft der Vereine, §13 Mitgliedschaft der Verbände).
- (5) Der Turngau verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu. Das Nähere regelt § 18.

§ 5 Organe und Gremien

(1) Organe des Turngaues sind,

- a) der Gauturntag,
- b) der Gauvorstand,
- c) der Gauturnrat,
- d) Vorstand der Turnerjugend.

(2) Gremien des Turngaues sind,

- a) die Fachgebiete,
- b) die Vollversammlung der Turnjugend,
- c) der Ältestenrat,
- d) Ausschüsse.

(3) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die bestehenden [Ordnungen](#) des Turngaus, außerdem die [Satzungen und Ordnungen](#) des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des [Deutschen Turnerbundes \(DTB\)](#). Die Organe des Turngaus können Ausschüsse bilden.

(4) Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 6 Gauturntag

(1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an,

- a) die Mitglieder des Gauturnrates,
- b) die Fachwarte,
- c) die Mitglieder, vertreten durch deren Abgeordnete,
- d) die Abgeordneten der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald,
- e) die Ehrenmitglieder.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird von der oder dem Vorsitzenden des Turngaues, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einberufung jedes Gauturntages muss mindestens fünf Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§4) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Vereine entsenden für jedes angefangene Hundert der in der letzten Bestandserhebung des HTV/LsbH vor dem Gauturntag gemeldeten Turnerinnen und Turner über 14 Jahre eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Turnjugend wird vertreten durch die Jugendvertreterin oder den Jugendvertreter.
- (8) Alle Abgeordneten haben jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 7 Aufgaben des Gauturntages

- (1) Die Aufgaben des Gauturntages sind,
 - a) Genehmigung der Berichte des Gauvorstandes,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung zur Entlastung des Gauvorstandes,
 - d) Wahlen zum Gauvorstand und
 - e) Bestätigung Fachwartinnen oder -warte,
 - f) Bestätigung der Wahlen der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald.
 - g) Wahl von bis zu drei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Wahl der Delegierten zum Landesturntag,
 - j) auf Vorschlag des Gauturnrates Turnerinnen und Turner, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitglieder zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen. Der Gauturntag kann Ihnen Sitz und Stimme im Gauvorstand zuerkennen,
 - k) Vornahme sonstiger besonderer Ehrungen,
 - l) Satzungsänderungen. Diese erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (2) a) Anträge an den Gauturntag kann jeder Mitgliedsverein einreichen. Solche können außerdem vom Gauturnrat, vom Gauvorstand und von der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens drei Wochen vor dem Gauturntag bei der oder dem Vorsitzenden des Turngau Odenwald eingehen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
b) Alle zur Abstimmung anstehenden Anträge sind zwei Wochen vor dem Gauturntag im Wortlaut den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern im Einzelnen kund zu tun.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Wenn nur eine Person zur Wahl steht, kann der Gauturntag auf Antrag die offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die Delegierten zum Landesturntag und deren Vertreterinnen oder Vertreter sollen zur Hälfte dem Gauvorstand angehören und zur anderen Hälfte aus den Mitgliedsvereinen kommen.
- (6) Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Gauvorstand

- (1) Den Gauvorstand bilden
 - a) die oder der Vorsitzende
 - b) bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - c) die Kassenwartin oder der Kassenwart
 - d) die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter
 - e) die Fachgebietsvorsitzenden
 - f) die oder der Beauftragte Schule und Verein
 - g) bis zu drei weiteren Mitgliedern – Beisitzer
 - h) Geschäftsführer (in) mit beratender Stimme
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der oder die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Kassenwartin oder der Kassenwart. Zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau Odenwald e.V. gemeinsam.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (3) Die Mitglieder des Gauvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Gauturnrat den Gauvorstand bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer oder eines Vorsitzenden der Turnjugend bestätigt der Gauvorstand auf Vorschlag des Vorstandes der Turnjugend die Nachfolgerin oder den Nachfolger bis zur nächsten Vollversammlung der Turnjugend des Turngau Odenwald.
- (5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl am nächsten Gauturntag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über einen abgelehnten Antrag kann auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal abgestimmt werden.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 9 Aufgaben des Gauvorstandes

- (1) Aufgaben des Gauvorstandes sind
 - a) Vertretung des Turngau Odenwald nach außen und nach innen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages und des Gauturnrates,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Turngau Odenwald, soweit sie nicht dem Gauturntag oder dem Gauturnrat vorbehalten sind,
 - d) Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte,
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Gauturnrates gehören,
 - g) Ehrung von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern sowie anderen Personen, die sich um Turnen und Sport verdient gemacht haben.

§ 10 Gauturnrat

- (1) Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes, die Mitglieder der Fachgebiete und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die oder der Vorsitzende

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

des Turngaues oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Gauturnrates

- (1) Aufgabe des Gauturnrates ist die fachliche Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaues, insbesondere die
- a) Koordinierung des Jahresarbeitsplanes,
 - b) Erstellung und Änderung der Gauwettkampfordnung,
 - c) Planung und Durchführung dezentraler Aus- und Fortbildungen.

§ 12 Fachgebiete

Der Turngau ist in Fachgebiete gegliedert.

- (1) Die Fachgebiete werden von Gaufachwarten geführt. Ihre Aufgabe ist die Verbreitung und Förderung der Angebote ihrer Fachbereiche und die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
- (2) Gaufachwarte werden von den Vereinsfachwarten gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag. Falls eine Wahl nicht zu Stande kommt, können sie durch den Gauvorstand eingesetzt werden. Sie bedürfen dann ebenfalls der Bestätigung durch den Gauturntag.
- (3) Den Fachgebieten stehen die Fachgebietsvorsitzenden (Gauoberturnwart, Fachgebietsvorsitzende) vor, sie vertreten die Interessen der Fachgebiete im Gauvorstand. Die Eröffnung neuer Fachgebiete bedarf der Zustimmung des Gauvorstandes.
- (4) Die Fachgebiete gemäß § 14 bilden die Gaufachwartinnen oder -warte. Die Leitung der einzelnen Fachgebiete führt die von den Gaufachwartinnen oder -warten anlässlich des Gauturntages bestätigten Vorsitzende oder Vorsitzender. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Gauvorstandes.
- (5) Die Fachgebiete treten auf Einladung des oder der Fachgebietsvorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Fachgebiet eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

§ 13 Aufgaben der Fachgebiete

- (1) Aufgabe der Fachgebiete ist die fachliche Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaues, insbesondere
 - a) Erstellung eines Jahres - Veranstaltungsplanes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Kinderturnfesten, Gauturnfesten und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung.

§ 14 Gliederung der Fachgebiete

- (1) Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Das Fachgebiet Allgemeines Turnen unter Leitung der oder dem Fachgebietsvorsitzenden.
 - b) Das Fachgebiet Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport unter Leitung der oder dem Fachgebietsvorsitzenden.
 - c) Das Fachgebiet Spiele unter Leitung der oder dem Fachgebietsvorsitzenden.
 - d) Weitere Fachgebiete können auf Beschluss des Gauturntages gegründet werden.
 - e) Der Ausschuss Turnjugend Odenwald unter der Leitung der Fachwartin oder des Fachwartes Kinder- und Jugendturnen.
 - f) Bei Bedarf können durch den Gauvorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.

§15 Kassenprüfer

- (1) Der Gauturntag wählt bis zu drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen vor dem Gauturntag die Rechnungslegung, das Vermögen und das Finanzgebaren des Turngaues und erstatten dem Gauturntag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gauvorstandes sein.

§ 16 Turnjugend Odenwald

- (1) Die Turnjugend des Turngau Odenwald ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des Turngaues bis zum 27. Lebensjahr einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehören der Turnjugend im Hessischen Turnverband und Deutschen Turner-Bund an.
- (2) Die Turnjugend des Turngau Odenwald orientiert sich an der Jugendordnung der Turnjugend des [HTV](#)/des [DTB](#).

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (3) Die Turnjugend des Turngau Odenwald führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngau und des HTV. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Vorstand des Turngau nach § 26 BGB.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom Gauturntag gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gauturnrat angehören. Der Ältestenrat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.
- (2) Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle und klärt Zweifels- und Auslegungsfragen zu Beschlüssen des Gauvorstandes.

§18 Datenschutzklausel für Persönlichkeitsrechte und Datenschutz (DSGVO)

- (1) Mit dem Beitritt eines Vereins oder natürlicher Person (Infolge Mitglied genannt) nimmt der Turngau seine Adresse, Erreichbarkeit, ggf. sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Turngau sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Gauvorstandes befugt Mitgliedsdaten ausschließlich und allein für Turngauzwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Turngau zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Gauvorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Turngau grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Hessischen Turnverbandes ist der Turngau verpflichtet, seine Mitarbeiter (Vorstände und Fachwarte) an den Hessischen Turnverband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinszugehörigkeit, Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail und die Bezeichnung ihrer Funktion im Turngau).
- (3) Ergebnisse von Qualifikationswettkämpfen, Siegerauszeichnungen oder Ehrungen werden zur weiteren Bearbeitung ebenfalls an den Hessischen Turnverband oder den Deutschen Turner-Bund weitergeleitet. Übermittelt werden dabei Vereinszugehörigkeit, Name, Geburtsdatum, Adresse und Wettkampfergebnisse, bzw. Art der Ehrung.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

- (4) Der Turngau informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage <https://www.turngau-odenwald.de/> regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gauvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- (5) Der Gauvorstand erstellt Siegerlisten bei Veranstaltungen, auf seiner Homepage und auf anderen Wegen bekannt. Dabei werden die Wettkampfergebnisse und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Der meldende Verein muss Sorge dafür tragen, dass die Wettkampfteilnehmer dieser Regelung zustimmen.
- (6) Beim Austritt oder Ausschluss werden die personenbezogenen Daten archiviert.
- (7) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts oder des Ausschlusses durch den Gauvorstand aufbewahrt.

§ 19 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 20 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Turngau Odenwald oder die Änderung seines in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zweckes kann nur ein eigens dazu einberufener außerordentlicher Gauversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Er wählt auch den Liquidator mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Turnverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere für sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

§ 21 Ordnungen

- (1) Weitere Regelungen können in Ordnungen getroffen werden (z.B. Geschäftsordnung, Wirtschafts- und Finanzordnung, Ehrungsordnung, Wettkampfordnung, Jugendordnung) die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Sie sind vom Gauvorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch den ordentlichen Gauturntag am 29. Februar 2020 in Groß-Umstadt/Wiebelsbach bzw. dem ordentlichen Gauturntag am 04.09.2021 in Breuberg-Sandbach.